



II- 4212 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

21. 29.201/136-II/3/76

496 JAB

1976 -07- 30  
zu 648/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. BAUER, Dr. FIEDLER, DDR. KÖNIG und Genossen am 12. Juli 1976 eingebrachten Anfrage Nr. 648/J, betreffend Gepäckkontrolle am Flughafen Wien/Schwechat, beehre ich mich mitzuzeigen:

Zu Frage 1:

Auf dem Flughafen Wien/Schwechat wird bei allen internationalen Linienflügen das Handgepäck der Flugpassagiere, das ist das in die Flugkabine mitzunehmende Gepäck, von Kriminalbeamten händisch in bezug auf das verbotene Einbringen von Waffen, Munition, Sprengmitteln und sonstigen gefährlichen Gegenständen kontrolliert. Hand in Hand mit dieser Überprüfung des Handgepäcks geht eine Kontrolle der Flugpassagiere, zu welcher von den Beamten grundsätzlich Handsonden (Metalldetektoren) verwendet werden. Die Kontrollen werden insbesondere zu Zeiten einer starken Frequenz auf mehreren Untersuchungstischen bzw. in mehreren Untersuchungskojen gleichzeitig durchgeführt, um den Flugbetrieb dadurch möglichst wenig zu beeinträchtigen. Mit dieser Art von Kontrolle sind bisher durchaus zufriedenstellende Erfahrungen gemacht worden. Es ist kein Fall bekannt, in dem auf dem Flughafen Wien/Schwechat Waffen oder Sprengstoffe durch die Handgepäcks- und Personskontrolle geschmuggelt worden wären.

Bei Nicht-Linienflügen (Charterflügen) werden Handgepäcks- und Personskontrollen grundsätzlich nur stichprobenweise vorgenommen. Im Falle des Bekanntwerdens von Umständen, die eine lückenlose Kontrolle geboten erscheinen

- 2 -

lassen, wird eine solche selbstverständlich auch bei Charterflügen durchgeführt. Gleiches gilt für Inlandsflüge.

Hervorzuheben ist, daß auf dem Flughafen Wien/Schwechat, im Gegensatz zu den meisten anderen internationalen Flughäfen, auch die Transitpassagiere und deren Handgepäck einer Kontrolle unterzogen werden. Damit gehen die Durchsuchungsmaßnahmen auf dem Flughafen Wien/Schwechat sogar über die diesbezügliche Empfehlung der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz vom November 1975 hinaus, die nur die Kontrolle der bei internationalen Linienflügen von den Flughäfen abfliegenden Passagiere und deren Handgepäck vorsieht. Bei Nicht-Linienflügen sollten nach dieser Empfehlung die zu ergreifenden Maßnahmen den jeweiligen Gefahrenumständen angepaßt sein.

Das Fluggepäck, das ist jenes Gepäck, das von den Flugpassagieren nicht in die Flugkabine mitgenommen und gesondert verladen wird, gelangt auf dem Flughafen Wien/Schwechat nur bei bestimmten gefährdeten Flügen zur händischen Kontrolle durch Sicherheitsorgane. Auf den meisten internationalen Flughäfen wird das Fluggepäck nicht kontrolliert und bezieht sich auch die oben erwähnte Empfehlung der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz nur auf die Kontrolle des Handgepäcks. Ob bei dem jüngsten Sprengstoffanschlag auf dem Flughafen von Tel Aviv das den Sprengstoff enthaltende Gepäckstück bereits vom Flughafen Wien/Schwechat nach Tel Aviv gelangte oder erst am Flughafen von Tel Aviv eingeschmuggelt wurde, ist nicht geklärt.

Die bisher getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Gepäckskontrolle auf dem Flughafen Wien/Schwechat werden als ausreichend erachtet und entsprechen auch den internationalen Empfehlungen bzw. gehen über diese sogar noch hinaus.

Zu Frage 2:

Ausgehend von den erwähnten Ereignissen der jüngsten Vergangenheit haben die Austrian Airlines Luftverkehrsgesellschaft und die Flughafen Wien Betriebsgesellschaft in einem

- 3 -

gemeinsamen Schreiben an den Bundesminister für Inneres vom 3.6.1976 den Vorschlag unterbreitet, für die Kontrolle der vom Flughafen Wien/Schwechat abreisenden Passagiere weitere technische Hilfsmittel heranzuziehen. Insbesondere hielten es die beiden Gesellschaften für notwendig, daß zusätzlich zu den in Verwendung stehenden Handsonden zwei auf Röntgenbasis arbeitende Gepäcksdurchleuchtungsgeräte zur Kontrolle des Handgepäcks in Form einer Untersuchungsstraße zum Einsatz kommen. Die Kosten für die Anschaffung - für zwei Geräte mindestens rund S 5.000.000,- -, die Aufstellung und Bedienung der Geräte sollte der Bund übernehmen.

Zu Frage 3:

Das Bundesministerium für Inneres hat in den letzten Jahren immer wieder den Standpunkt vertreten, daß für die Kontrolltätigkeit der Sicherheitsorgane auf dem Flughafen Wien/Schwechat aus Ressortkrediten nur solche technische Hilfsmittel angeschafft werden, die auch für andere polizeiliche Aufgaben verwendet werden können. Daher hat auch das Bundesministerium für Inneres bisher nur die bei der Personskontrolle verwendeten Handsonden zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung von Durchleuchtungsgeräten zu Lasten der Kredite des Bundesministeriums für Inneres ist stets abgelehnt worden. Eine solche käme nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft bzw. den Fluggesellschaften zu, da es sich hiebei um mehr oder weniger ortsfeste Einrichtungen in deren Bereich handelt. In den meisten Staaten, in denen Gepäcksdurchleuchtungsgeräte im Rahmen der Sicherheitskontrolle auf den Flughäfen eingesetzt sind, so vor allem in den USA, aber auch z.B. in Rom und Zürich, scheinen als Käufer dieser Geräte Luftfahrtunternehmen bzw. der jeweilige Flugplatzhalter auf. Schließlich sehen auch die diesbezüglichen Empfehlungen im Sicherheitshandbuch der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) vor, daß die Flugunternehmen die Verant-

- 4 -

wortung für die Sicherheit ihres reisenden Publikums tragen und die entsprechenden Vorkehrungen treffen.

Unabhängig von grundsätzlichen Erwägungen könnte der für die Anschaffung von zwei Gepäcksröntgengeräten erforderliche Aufwand von mindestens rund S 5,000.000.- weder im heurigen Ressortbudget noch in jenem für das Jahr 1977 untergebracht werden; es sei denn, daß andere dringend notwendige Anschaffungen zurückgestellt würden. Dies hätte zur Folge, daß das langfristig erstellte Anschaffungsprogramm total in Unordnung geriete.

Der Einsatz äußerst kostenaufwendiger Gepäcksdurchleuchtungsgeräte, allenfalls in Verbindung mit sogenannten "Torsonden" zur Personskontrolle, würde jedoch gegenüber dem derzeit praktizierten System keinerlei Vorteile bringen. Es würde dadurch weder Personal eingepart, noch die Kontrolle wesentlich beschleunigt werden. Die Geräte müßten von Kriminalbeamten bedient werden, daneben müßten weitere Beamte zur Verfügung stehen, die eine händische Kontrolle dann durchführen, wenn die Geräte verdächtige Gegenstände anzeigen. Schließlich ist zu bedenken, daß mit Röntgengeräten in erster Linie metallische Gegenstände aufgespürt werden, Plastiksprengstoffe hingegen eine solche Kontrolle wahrscheinlich relativ anstandslos passieren könnten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß keine zwingenden sicherheitspolizeilichen Gründe gegeben sind, die den Einsatz von Gepäcksdurchleuchtungsgeräten und allenfalls von Torsonden auf dem Flughafen Wien/Schwechat geboten erscheinen lassen. Sollten allerdings solche Geräte auf Kosten der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mbH. oder der Fluggesellschaften angekauft und aufgestellt werden, so würde deren Bedienung durch die Sicheritsexekutive übernommen werden. Derartige Anschaffungen, die schließlich in jedem Fall zu Lasten der öffentlichen Hand erfolgen würden, könnten aber keinesfalls durch Einsparungen auf dem Personalsektor amortisiert werden.

- 5 -

Zu Frage 4:

Auf die Ausführungen zu Frage 1 darf verwiesen werden.

Wien, am 27.Juli 1976

Otto Renz